



Gestützt auf Art. 15 eidg. WaG, Art. 20 kant. WaG und Art. 16. kant. WaV

Art. 1 Waldstrassen ohne Fahrverbot

Die folgenden Waldstrassen haben die Funktion von Gemeindestrassen und stehen dem Motorfahrzeugverkehr offen:

- Via Lag sec (Zufahrt Tuleu sut)
- Larisch–St. Bistgaun (Schiessstand-Parkplatz)
- Via Salums

Es gelten folgende Einschränkungen:

- Höchstgewicht 24 Tonnen (Gesamtgewicht)
- Höchstbreite 2.50 m Meter

Art. 2 Fahrverbot für Motorfahrzeuge

Alle übrigen Waldstrassen dienen ausschliesslich der Forstwirtschaft. Sie dürfen nur zu den gemäss eidg. und kant. Waldgesetz vorgesehenen Zwecken und mit Ausnahmen gemäss Art. 4 und 5 dieses Reglementes mit Motorfahrzeugen befahren werden.

Ferner gelten folgende Einschränkungen:

- Höchstgewicht 24 Tonnen (Gesamtgewicht)
- Höchstbreite 2.50 Meter

Art. 3 Ausnahmen ohne Bewilligung Keiner Bewilligung bedürfen:

- Alle Dienstfahrten von Polizei, Forstdienst, Wildhut, Sanität, Feuerwehr, Öl- und Chemiewehr, Fahrten zum Zweck der Erfüllung amtlicher oder gesetzlicher Tätigkeiten (z.B. Baupolizei, Kaminfeger, Feuerschau, Gericht für Augenscheine usw.) sowie Fahrten im Dienste des Bundes, des Kantons und der Gemeinde;
- Fahrten von Ärzten und Tierärzten in beruflicher Tätigkeit;
- Fahrten anlässlich von Unglücks-, Brand- und Katastrophenfällen die von einer zuständigen Stelle angeordnet werden;
- Fahrten für den Transport von erlegtem Schalenwild;
- Fahrten für Abtransporte von Losholz

Art. 4 Ausnahmen mit Bewilligungspflicht

Der Gemeindevorstand erteilt auf Gesuch hin Fahrbewilligungen für:

- Fahrzeuge von Grundeigentümern, Pächtern und Mietern für die Zufahrt zu ihren Liegenschaften;
- Fahrzeuge von Lieferanten, Berufsleuten, Hüttenwirten, Konzessionären usw. zur Ausübung ihrer Tätigkeit;
- Zubringer für bestimmte Zwecke wie Abtransport von Nutzholz, Hirtenbesuche, Hüttenbesuche, Mithilfe beim Heuen usw.;
- Fahrzeuge gehbehinderter Personen;
- Fahrten zur Erstellung von Bauten und Anlagen;
- Fahrten mit Landwirtschaftsfahrzeugen des Bewirtschafters, sofern sie für die Ausübung der landwirtschaftlichen Tätigkeit eingesetzt werden;
- Fahrten für Anlässe;
- Fahrten für Unterhalts- und Sanierungsarbeiten inkl. Winterdienstarbeiten.

Art. 5 Gebühren

Es werden folgende Gebühren erhoben:

- Jahresbewilligung für Fahrzeuge bis 3.5 t Fr. 50.–
- Monatsbewilligung für Fahrzeuge bis 3.5 t Fr. 15.–
- Tagesbewilligung für Fahrzeuge bis 3.5 t Fr. 5.–
- Zweiradfahrzeuge entrichten die Hälfte, Fahrzeuge über 3.5 t das Doppelte dieser Ansätze

Die Tagesbewilligung gilt für eine Hin- und Rückfahrt. Sie ist ab Ausstellungsdatum maximal drei Tage gültig.

Die Bewilligungen werden auf der Gemeindekanzlei ausgestellt.

Die Bewilligung ist nicht übertragbar. Sie ist am Fahrzeug gut sichtbar anzubringen.

Für Fahrzeuge über 3.5 t kann der Gemeindevorstand nach Massgabe der Tragfähigkeit der Strasse und der Häufigkeit der Fahrten einen



Beitrag an den zusätzlichen entstehenden Strassen unterhalt erheben.

Werden Waldwege für die Erstellung einer Baute oder Anlage über eine längere Zeitspanne benützt, so ist die Gemeinde ermächtigt, sämtliche während der Bauphase entstandenen Schäden an der Strasse dem Ersteller der Baute oder Anlage zu übertragen. Dabei ist vor Baubeginn und nach Bauende ein Strassenprotokoll zu erstellen, welches von beiden Parteien zu unterzeichnen ist.

Die Gebühren für Fahrzeuge, die zum Zwecke von Bauarbeiten benützt werden, können vom Gemeindevorstand mittels einer Pauschalen verfügt werden. Dies entbindet die Finnen jedoch nicht, an jedem Fahrzeug eine Bewilligung anzubringen.

Fahrten, zur Ausübung der landwirtschaftlichen Tätigkeit gemäss Art. 4 f) und für Fahrten gemäss Art. 3 sind gebührenfrei.

Art. 6 Besondere Vorschriften

Der Gemeindevorstand kann bei ungünstigen Strassenverhältnissen alle Fahrten verbieten oder für bestimmte Zeiten und/oder Fahrzeugkategorien Beschränkungen erlassen.

Abschränkungen sind nach jeder Durchfahrt wieder zu schliessen.

Das an die Strassen angrenzende Gelände darf nicht befahren werden. Parkieren und Kreuzen darf nur an dafür vorgesehenen und geeigneten Stellen erfolgen.

Art. 7 Strafbestimmungen

Übertretungen dieses Reglementes werden durch den Gemeindevorstand mit Busse bis zu Fr. 1'000.-, im Wiederholungsfalle bis Fr. 5'000.- bestraft.

Der Missbrauch der Bewilligung kann dauernden oder zeitweiligen Entzug derselben zur Folge haben.

Art. 8 Vollzug

Der Vollzug dieses Reglementes liegt beim Gemeindevorstand. Er kann diese Kompetenz an Gemeindefunktionäre delegieren.

Art. 9 Publikation und Signalisation

Die mit diesem Reglement erlassenen Ausnahmen und Verkehrsbeschränkungen sind zu veröffentlichen. Die Signalisation hat im Benehmen mit der kantonalen Verkehrspolizei zu erfolgen.

Art. 10 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt nach der Genehmigung der Vorschriftssignale durch das Justiz-, Polizei- und Sanitätsdepartement und der Anbringung der entsprechenden Signalisation an Ort und Stelle in Kraft (Art. 13 Abs. 2 GAV zum SVG).

Vom Gemeindevorstand beschlossen am
22. Februar 1996

NAMENS DES GEMEINDEVORSTANDES

Der Gemeindepräsident: Vitus Dermont

Der Gemeindegeschreiber: Augustin Killias